



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit

Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 10 01 33 | 16201 Eberswalde

Landesamt für Umwelt  
Abteilung T 1, Referat T 13  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

EINGANG						
Landesamt für Arbeitsschutz						
16. MRZ. 2023						
Az:						
P	S	1	T2	W1	V	S

Tramper Chaussee 4  
16225 Eberswalde

Bearb.: Herr Voith

GeschZ.: **Bitte stets angeben**

AO1.2-31202-4686/2023-E

E202300027

Telefon: 0331 8683-444

Telefax: 0331 27548-1803

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

[office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Bus 910 (Haltestelle: Südend)

Eberswalde, 13.03.2023

Ihr Schreiben vom: 23.02.23 | Eingang im Amt: 01.03.2023

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:**

**G05722**

Vorhaben: Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen im Windeigungsgebiet Börnicke

Antragsteller: WPB Windpark Börnicke GmbH & Co. KG  
Hallesche Str. 3  
06686 Lützen



41010/22/2

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen erfolgt und die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag



Voith

**Anlagen**

- Anlage 1: Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2  
VwVfG - Auflagen
- Anlage 2: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
- Anlage 3: Antragsunterlagen

**Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen**

zum Vorhaben Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen im Windeigungsgebiet Bömicke

---

1. Die im Turm vorgesehene Aufstiegshilfe zum Heben von Personen (Servicelift) ist nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nr.2b der Betriebssicherheitsverordnung eine Aufzugsanlage im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Die Aufzugsanlage ist, wenn verbaut, vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle nachzuweisen.  
(§§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV)

**Begründung:**

Bei der Aufzugsanlage handelt es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage nach Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagen unterliegen besonderen Prüfbestimmungen und werden deshalb auch in einer bundesweiten Anlagenkataster erfasst. Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die Aufnahme in das Kataster sicherzustellen.

2. Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.  
(§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.5.14)

**Begründung:**

Bei der Turmeingangstür handelt es sich um einen Notausgang im Sinne der Arbeitsstättenverordnung. Die Bestimmung dient dazu, dass Beschäftigte im Notfall den Turm schnell und ohne Hilfsmittel verlassen können.

3. Die Windenergieanlage ist im Sinne der RL 2006/42/EG eine Maschine. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme der Maschine die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.  
(§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Artikel 5)

**Begründung:**

Bei einer Windkraftanlage handelt es sich um mehrere unvollständige Maschinen die in einen sicherheitstechnischen und funktionellen Zusammenhang betrieben werden. Der Hersteller der gesamten Maschine (WKA) hat in seinem Konformitätsbewertungsverfahren sicherzustellen, dass diese den Schutzzielen der Maschinenrichtlinie entspricht und bestätigt dies mit der EG-Konformitätserklärung.

### **Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz**

zum Vorhaben Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen im Windeigungsgebiet Börnicke

---

1. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
  - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
  - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.